

# RS Lvwg 2017/11/10 405-4/1442/1/8-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2017

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

10.11.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3

AVG §13 Abs2

## Rechtssatz

Die Beschuldigte reichte im vorliegenden Fall die Begründung für ihre Beschwerde erst nach Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist und vor Erlassung einer Zurückweisung gemäß § 13 Abs 3 AVG ein. Die Beschwerde war daher nicht wegen Fehlens eines begründeten Berufungsantrages als unzulässig sondern wegen der Versäumung der Frist als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

## Schlagworte

Fehlende Beschwerdebegründung, verspätete Verbesserung, Einbringung außerhalb der Amtsstunden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2017:405.4.1442.1.8.2017

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>